

Antrag auf Förderung von Eltern- und Familienbildung am Wochenende im Kalenderjahr 2022

Zentrum Bayern Familie und Soziales
 FB VI 5
 Hegelstr. 2
 95447 Bayreuth

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass eine staatliche Förderung nicht erfolgen kann, wenn die Buchung des Wochenendseminars schon vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Antrag soll grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn des Wochenendseminars gestellt werden.

Die Zuwendung wird nach dem Wochenendseminar auf Ihr eigenes Bankkonto ausbezahlt. Eine Vorauszahlung oder Abtretung ist nicht möglich.

1. Personenkreis

	Antragsteller/in	Ehe-(Lebens-)Partner/in
	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz	<input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz
Tagsüber erreichbar unter:	Tel.:	Tel.:
Familienstand	Seit: <input type="checkbox"/> verheiratet/eheähnliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> alleinerziehend	Seit: <input type="checkbox"/> verheiratet/eheähnliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> alleinerziehend
	<input type="checkbox"/> Nimmt am Seminar teil	<input type="checkbox"/> Nimmt am Seminar teil

2. Angaben zum geplanten Bildungswochenende

Titel bzw. Bezeichnung des Wochenendseminars:

Veranstalter: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Anreisetag: _____

Abreisetag: _____

Wurde das Wochenendseminar bereits verbindlich gebucht?

nein

ja

Voraussichtliche Ausgaben für das Wochenendseminar:
(inkl. Seminargebühren, Fahrtkosten, sonstige Nebenkosten)

_____ €.

Kostenbeteiligung anderer Stellen:

Ein weiterer Zuschuss für das Wochenendseminar wurde bzw. wird beantragt

nein

ja, bei _____ in Höhe von _____ €.

3. Kinder (für die der Antragsteller oder Ehe-(Lebens-)Partner Kindergeld beziehen):

(ggf. Beiblatt beifügen)

nimmt am Seminar teil:

(Name Vorname)

(Geburtsdatum)

(Name Vorname)

(Geburtsdatum)

(Name Vorname)

(Geburtsdatum)

(Name Vorname)

(Geburtsdatum)

(Name Vorname)

(Geburtsdatum)

Ich bestätige, dass alle vorstehend angeführten Personen zu meiner Familie gehören.

⇒ Bitte immer **Kindergeldnachweis** in Form eines **aktuellen** Kontoauszuges mit Namen des Kontoinhabers oder Bezügemitteilung beifügen

4. Bankverbindung

Kontoinhaber: _____

(Name, Vorname)

IBAN: D E _____

Ohne die Angabe der IBAN ist eine Auszahlung der Zuwendung nicht möglich.

5. Angaben zu den Einkommensverhältnissen

5.1

Zum Zeitpunkt der Antragstellung werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld bezogen.

⇒ Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sind weiteren Angaben zum Einkommen nicht mehr erforderlich. Bitte fügen Sie den **aktuellen** Leistungsbescheid bei und fahren Sie unter Ziffer 6 fort.

5.2

- Ein Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 liegt vor.
⇒ Bitte **vollständigen** Einkommenssteuerbescheid (**inkl. Rechtsbehelfsbelehrung**) beifügen

5.3

- Der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 wurde **noch nicht** erteilt bzw. es besteht keine Einkommensteuerpflicht.
- Ein Einkommensteuerbescheid wurde letztmals für das Kalenderjahr _____ erteilt.
⇒ Bitte **vollständigen** Einkommensteuerbescheid beifügen und den Einkommensfragebogen auf Seite 4 des Antragsvordruckes ausfüllen.

5.4 Es besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für

- Antragsteller/in Ehe-(Lebens-)Partner/in

5.5 Verringerung des Familiennettoeinkommens

- Ich beantrage, der Einkommensberechnung mein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der sechs vor Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde zu legen.
Begründung: In meiner Lebenssituation hat sich gegenüber derjenigen im vorletzten Kalenderjahr folgende gewichtige Änderung ergeben (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung):

(Zur Ermittlung dieses aktuellen Einkommens wird Ihnen ein Fragebogen übersandt)

6. Erklärung

Eine verbindliche Buchung des Wochenendseminars wird erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erfolgen.

Alle im Antrag und den übersandten Unterlagen genannten Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter wurden von der Übermittlung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt.
Die beiliegende "Information zum Datenschutz" wurde jeder betroffenen Person ausgehändigt.

Nach Antragstellung neu hinzukommende Personen werden von der Übermittlung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt.
Die beiliegende "Information zum Datenschutz" wird ausgehändigt.

Die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort/ Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/-in

Unterschrift des/der Ehe-(Lebens-)Partners/in

Einkommensfragebogen zum Einkommen des Kalenderjahres 2020

(nur erforderlich, wenn kein Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 vorliegt und derzeit keine Leistungen nach dem SGB II -Arbeitslosengeld II-, SGB XII –Sozialhilfe-, kein Kinderzuschlag und/oder kein Wohngeld bezogen werden)

Einkünfte	Jahresbetrag/€	
	Antragsteller/in	(Ehe-)Partner/in
aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoeinkommen) ./.. Werbungskosten > Lohnsteuerbescheinigung/Dezemberabrechnung beifügen		
aus selbständiger Arbeit Art: _____ > Positive(+) und negative (-) Einkünfte angeben und Nachweise beifügen		
aus Gewerbebetrieb Art: _____ Positive(+) und negative (-) Einkünfte angeben und Nachweise beifügen		
aus Land- und Forstwirtschaft > Positive(+) und negative (-) Einkünfte angeben und Nachweise beifügen		
aus Kapitalvermögen > entspr. Unterlagen beifügen		
aus Vermietung und Verpachtung > Positive(+) und negative (-) Einkünfte angeben und Nachweise beifügen		
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. <u>Ehegatten</u> unterhalt). Art: _____ > entspr. Unterlagen beifügen		
Transfer-/Lohnersatzleistungen: Es wurden folgende Einkünfte bezogen: 1. Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Krankengeld, ...etc) <input type="checkbox"/> Art: _____ von: _____ bis: _____ <input type="checkbox"/> Art: _____ von: _____ bis: _____ > entspr. Unterlagen beifügen 2. <input type="checkbox"/> Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung > entspr. Unterlagen beifügen 3. <input type="checkbox"/> Ausländische Einkünfte/ Einkünfte, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen > entspr. Unterlagen beifügen		
Absetzungsbeträge:		
Es besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es wurden Unterhaltszahlungen geleistet: An: (Name)		
Ein Behindertenpauschbetrag gem. § 33 Abs. 1-3 EStG wird geltend gemacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Immer Unterhaltstitel und Zahlungsnachweise beilegen. Wenn ein Behindertenpauschbetrag geltend gemacht wird, bitte den entsprechenden Feststellungsbescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Schwerbehindertenausweis vorlegen.

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer Angaben. Felder, die nicht ausgefüllt oder angekreuzt wurden gelten als verneint.	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragstellers/in: _____
_____	Unterschrift des/der (Ehe-)Partners/in: _____

Familienbildung – Informationen zur staatlichen Förderung

Die Förderung wird in der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem StMAS vom 31.10.2019 Az.: IV3/6552.02-1/7 geregelt.

Die entsprechenden Wochenendseminare werden von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den ihnen angeschlossenen Organisationen angeboten und durchgeführt.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn das Wochenendseminar bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gebucht wurde. Eine unverbindliche Reservierung des Wochenendseminars ist zulässig.

Kontakt

Zentrum Bayern Familie und Soziales
FB VI 5
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Servicetelefon:

Mo - Do von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr
Tel.-Nr: 0921 605-3688

E-Mail: familienholung.familienbildung@zbfs.bayern.de

FAX-Nr: 0921 605-5806510

Informationen und Antragsvordrucke können Sie auch auf der Internetseite des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de – Förderung und ESF – Familienbildung - abrufen.

Informationen zu den Wochenendseminaren

Die entsprechenden Kursangebote, sowie Beratung und Informationen zu den Wochenendseminaren erhalten Sie von den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung müssen erfüllt sein?

- Der Hauptwohnsitz der Familie ist in Bayern.
- Es handelt sich um ein Wochenendseminar für Eltern, Pflegeeltern bzw. Elternteile mit einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für das Kindergeld bezogen wird, oder für werdende Mütter bzw. werdende Väter. Wochenendseminare ohne Teilnahme von Kindern unter 18 Jahren sind somit nur bei werdenden Eltern förderfähig.
- Ein getrennt lebender Elternteil, der mit seinen Kindern ein entsprechendes Wochenendseminar besuchen möchte, für die der andere Elternteil aber das Kindergeld bezieht, kann grundsätzlich auch für sich und die Kinder die Zuwendung erhalten. Das gleiche gilt für sog. Patchworkfamilien.
- Der Inhalt des Seminars muss sich schwerpunktmäßig auf die Unterstützung der Familien in den besonderen Familienphasen, vor allem vor und nach der Geburt eines Kindes sowie bei Erziehungsproblemen beziehen und von entsprechendem Fachpersonal (Sozialpädagogen und Dipl.-Psychologen) durchgeführt werden. Der zeitliche Rahmen muss mindestens 13 Unterrichtseinheiten umfassen und an den Wochenendtagen Freitag, Samstag und Sonntag stattfinden.
- Das Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres vor der Antragstellung liegt unterhalb folgender Einkommensgrenzen:

für allein erziehende Eltern mit einem Kind	21.000 €
für beide Eltern mit einem Kind	21.500 €
für jedes weitere Kind	4.800 €

Es zählen nur die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

(Beispiel: Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar mit zwei Kindern beträgt 21.500 € + 4.800 € = 26.300 €). Bei Antragstellung im Jahr 2022 ist das Einkommen des Jahres 2020 maßgebend (vorvergangenes Kalenderjahr).

Verfahrensweise:

Nach Eingang des Antrages und der entsprechenden Unterlagen wird der grundsätzliche Anspruch geprüft und Sie erhalten einen Bescheid darüber, ob eine Zuwendung gewährt wird und ggf. wie hoch diese maximal sein wird. Zudem erhalten Sie einen Bestätigungsvordruck übersandt, der vom Veranstalter am Ende des Seminars ausgefüllt werden muss.

Bitte senden Sie diese Bestätigung umgehend **nach** Abschluss der Bildungsmaßnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zurück.

Nach Eingang dieser Bestätigung werden die Angaben überprüft und die zustehende Zuwendung an Sie ausbezahlt.

Wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des bewilligten Seminars eingereicht wird, kann die Zuwendung nicht mehr ausbezahlt werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- **Kopie eines aktuellen Kontoauszuges** (mit Namen des Kontoinhabers) **oder einer Bezügemitteilung** zum Nachweis des Kindergeldbezuges (immer erforderlich).

Auf dem Kontoauszug müssen der Name des Kontoinhabers, der Buchungstag des Kindergeldes, der Kindergeldbetrag und als Verwendungszweck das Kindergeld ersichtlich sein. Alle weiteren Daten des Kontoauszugs dürfen geschwärzt werden.

- **Einkommensteuerbescheid des Jahres 2020** (eine Lohnsteuerbescheinigung allein genügt nicht). Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein entsprechender Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt wurde, wird das anzurechnende Einkommen mit einem entsprechenden Einkommensfragebogen ermittelt (S. 4 des Antragsvordrucks)
oder
ein aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. XII (Sozialhilfe), über den Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld an Stelle des Steuerbescheides oder Einkommensfragebogens, wenn Sie diese Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung beziehen.

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Bei Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen, gelten die Einkommensvoraussetzungen für die Förderung als erfüllt.

Das anzurechnende Familiennettoeinkommen wird eigenständig berechnet und ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Berücksichtigt wird die Summe aller positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.

Dies sind:

- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften (§22 EStG)
- der **Gewinn** bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit.

Abzüglich:

- 27 % der Einkünfte als Pauschale für Steuer und Sozialabgaben, bzw. 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern (Beamte, Richter, Soldaten, etc).
- Unterhaltszahlungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht erhöht wurde, sowie an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs.1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden (an Eltern, gesch. Ehegatten , etc).
- Pauschbetrag entsprechend § 33b Abs. 1-3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten, sowie für den Antragsteller und dessen Lebenspartner.

Hinzukommen:

Transferleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, etc. Verluste in einer Einkunftsart, Freibeträge für Landwirte und Alleinerziehende sowie Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt.

Kein Einkommen sind: Kindergeld, Kindergeldzuschläge, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Familiengeld, Krippengeld, Kindesunterhalt, Waisenrenten etc.

Bitte haben Sie Verständnis, dass telefonisch keine fiktiven Einkommensberechnungen durchgeführt werden können.

Verringerung des Familieneinkommens:

Der Einkommensberechnung wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn der Antragsteller dies unter Darlegung einer gewichtigen Änderung der Lebenssituation (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung) beantragt.

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Tagespauschale beträgt je Veranstaltungstag:

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind	<u>bis zu</u>	23,50 € / Tag
Für jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen	<u>bis zu</u>	26,50 € / Tag

Für Kinder unter einem Jahr wird keine Zuwendung gewährt.

Die Zuwendung für ein Wochenendseminar für ein Elternteil mit einem Kind, das mindestens ein Jahr alt ist, beträgt somit bis zu 150,00 €.

Für ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr bzw. werdende Mutter oder Vater bis zu 79,50 €.

Im Antrag sind die voraussichtlichen Ausgaben für das Wochenendseminar anzugeben. Hierzu zählen die Seminargebühren, Fahrtkosten und sonstige zur Teilnahme am und Durchführung des Seminars notwendige Ausgaben

Die Zuwendung beträgt maximal 90 % dieser Ausgaben (mindestens 10 % müssen aus eigenen Mitteln getragen werden), abzüglich einer etwaigen Kostenbeteiligung anderer Stellen, höchstens 23,50 € bzw. 26,50 € pro Seminarteilnehmer/-in und Veranstaltungstag.

Alle im Zusammenhang mit dem Wochenendseminar getätigten Ausgaben (z.B. Seminargebühr, Fahrtkosten) müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.
Die Belege für diese Ausgaben sind zu sammeln und auf Verlangen beim ZBFS vorzulegen.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist maximal in Höhe der belegbaren Ausgaben abzüglich einer Eigenbeteiligung von 10% und abzüglich einer etwaigen Kostenbeteiligung anderer Stellen möglich.

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth
- per Telefon 0921 605-03
- per Telefax 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Datenschutzbeauftragter, 95440 Bayreuth
- per E-Mail: Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung zu bearbeiten. Ggf. werden im weiteren Zuwendungsverfahren darüber hinaus weitere Daten (z.B. Kindergeldnachweis, Einkommenssteuerbescheid) vom ZBFS erhoben. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz und die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Sofern Sie mit Ihren Antragsunterlagen personenbezogene Daten übermitteln, die für die Zwecke des Förderverfahrens nicht erforderlich sind, können Sie diese Angaben zuvor schwärzen.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht werden Daten an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weitergegeben.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher 5 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen** oder zu **vervollständigen** wenn sie unrichtig oder unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müssten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das ZBFS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.